



EINE INITIATIVE DES
THÜRINGER PFLEGEPAKTES
www.pflege-braucht-helden.de

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.



Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAG SGB IX)

Drucksache 6/5687

Stellungnahme der LIGA Thüringen im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Bevor die LIGA Thüringen auf einzelne Punkte eingeht, möchten wir erneut – wie schon im Rahmen der Kommunalisierung der Sozialhilfe (ThürAGBSHG) in 2003 – auf die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Aufgabenaufteilung zwischen dem überörtlichen und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe hinweisen.

Diese Bedenken möchten wir auch mit Blick auf das hier in Rede stehende Landesgesetz erneuern. Begründung: Die neuen Aufgaben der Eingliederungshilfe gemäß den Regelungen des geänderten SGB IX sollen in den eigenen Wirkungsbereich der Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte übertragen werden. Die Handlungs- und Finanzverantwortung ist hier kommunalrechtlich zu betrachten. Der Kommunalaufsicht obliegt die Rechtsaufsicht. Das Bundesgesetz ermächtigt nicht dazu, wichtige Aufgaben und Instrumente auf das Land zu übertragen. Die Aufgaben der Länder, die bei der neuen Kommunalisierung der Eingliederungshilfe verbleiben, ergeben sich aus § 94 Abs. 2 bis 4 SGB IX.

Gemeinsames Ziel des Landes und der LIGA Thüringen sind vergleichbare Eingliederungshilfeleistungen in allen Teilen Thüringens. Aus diesem Grund können wir die Überlegung hinsichtlich der teilweisen Übernahme von Aufgaben durch das Land dennoch nachvollziehen. Mit Blick auf oben genannte Bedenken erscheint es sinnvoll, die Vereinbarkeit mit geltendem Recht nochmals umfassend zu prüfen.

Unter Einbeziehung praxisgerechter Überlegungen möchten wir zu den Entwurfsvorschriften wie folgt Stellung nehmen:

1.) Zu § 4(1)1.

Die Beteiligung der Freien Wohlfahrtspflege (an der Umsetzung des BTHG) wird über die §§ 94 Abs. 4 und 96 Abs. 1 SGB IX gesetzlich festgeschrieben. Deshalb bieten wir unsere Mitarbeit auch zu Fragen der Standort- und Bedarfsplanung nicht nur im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX an. Die LIGA hält hier mit dem „Kompetenzzentrum Strategische Sozialplanung (KOSS)“ bereits eine gemeinsam verortete Expertise vor. Eine qualifizierte Sozialplanung liegt aus unserer Sicht dann vor, wenn sie von einer interdisziplinären Zusammenarbeit getragen wird.

2.) Zu § 5 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

Die gemäß § 128 SGB IX vorgesehenen Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen sieht der Bundesgesetzgeber bei vorliegenden „tatsächlichen Anhaltspunkten“ einer Vertragsverletzung des Leistungserbringers auch „ohne vorherige Ankündigung“ als

begründet an. Durch Landesrecht darf zwar davon abgewichen werden, dennoch hat das Prüfrecht verfassungsrechtliche Schranken, die auch vom Landesgesetzgeber zu beachten sind.

Um ein Prüfrecht im Rahmen des Art. 12 GG auszugestalten, sollte es gemeinsam nach klaren gesetzlichen Grundsätzen gestaltet werden (Bestimmtheitsgrundsatz). Das nicht definierte Kriterium der Wirksamkeit stellt i.V.m. den Möglichkeiten der Vergütungskürzung nach § 124 SGB IX völlig neue Anforderungen an die Ausgestaltung des Prüfrechts, welches wir mit Ihnen gemeinsam gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX in einem Rahmenvertrag gestalten möchten.

Die Ausweitung auf eine „anlasslose Prüfung“ führt neben den verfassungsrechtlichen Bedenken auch zu einem wesentlich höheren Regelungsbedürfnis im Rahmenvertrag. Die Prüfung nach § 128 SGB IX muss nach Maßgabe der hier vorliegenden Gesetzessystematik beim überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe verbleiben und bedarf der expliziten Regelung der Prüfkriterien. Dies dient auch der im SGB IX neu formulierten Vermeidung von Doppelprüfungen. Aus diesem Grund fordern wir, den Abs. 1 des § 5 des Entwurfes ersatzlos zu streichen. Gleiches gilt für den 2. Absatz des genannten Paragraphen, da bereits § 128 SGB IX das Notwendige ausreichend und abschließend regelt.

Die LIGA bittet somit um Augenmaß und um eine gemeinsame Ausgestaltung möglicher Prüfverfahren im Rahmen der Arbeit der AG nach § 94 Abs. 4 SGB IX im Sinne der gemeinsamen Qualitätssicherung.

- 3.) Die in § 4 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfes eingerichtete Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände und des Innenministeriums bei fehlendem Einvernehmen eines örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe entspricht der bekannten Regelung des § 4 Abs. 6 ThürAG SGB XII. Nach wie vor betrachten wir die Einbindungen weiterer Kompetenzen als nicht gerichtssicher. Dem fehlenden Einvernehmen des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe beim Abschluss von Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX kann aus unserer Sicht nur die Anrufung der Schiedsstelle durch den Leistungserbringer folgen. Im Übrigen regelt die beanstandete Entwurfsvorschrift keine Frist, in der die Ersatzvornahme zum notwendigen Einvernehmen zu erfolgen hat.

Über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus bitten wir den Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit darauf zu achten, Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen bei der Festlegung der zu beteiligenden maßgeblichen Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen zu integrieren.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen weiterhin für Gespräche zu unseren Änderungsvorschlägen bezüglich des ThürAG SGB IX und den weiteren Umsetzungsprozess des Bundesteilhabegesetzes zur Verfügung und verbleiben

Erfurt, 10.08.2018